

Bauleitplanung der
Ortsgemeinde
Herresbach

Bebauungsplan
„Im Bungarten 2“

**Bestandserhebung
und
Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung**

Ingenieurgesellschaft
Dr. Siekmann + Partner mbH
Segbachstraße 9
56743 Thür

März 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.0 Allgemeines

- 1.1 Lage und Geltungsbereich
- 1.2 Rechtliche Grundlagen und landespflegerische Aufgabenstellung

2.0 Landschaftsanalyse und Bewertung

- 2.1 Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild
- 2.2 Geologie / Pedologie
- 2.3 Hydrologie
- 2.4 Klima
- 2.5 Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte
- 2.6 Potentielle natürliche Vegetation
- 2.7 Bestandssituation
- 2.8 Zusammenfassende Bewertung

3.0 Eingriffsbeschreibung und -bewertung

4.0 Natura 2000 – Konfliktabschätzung

5.0 Landschaftsschutzgebiet - Konfliktabschätzung

6.0 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

- 6.1 Prüfinhalte
- 6.2 Liste der streng geschützten Arten
- 6.3 Potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse

7.0 Fotodokumentation

1.0 Allgemeines

1.1 Lage und Geltungsbereich

Die Ortsgemeinde Herresbach, Verbandsgemeinde Vordereifel, im Landkreis Mayen-Koblenz, beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes westlich der vorhandenen Wohnbebauung „Im Bungarten“.

Das Gebiet befindet sich am westlichen Ortsrand und umfasst eine Fläche von ca. 4.585 qm.

Vorgesehen ist die Ausweisung dieses Bereichs als „Allgemeines Wohngebiet“. Die Erschließung soll in Fortführung der Straße „Im Bungarten“ zwischen der vorhandenen Bebauung erfolgen.

Die Planungsfläche wird aktuell für Grünlandbewirtschaftung und eine Erdablagerung genutzt.

1.2 Rechtliche Grundlagen und landespflegerische Aufgabenstellung

Für das Plangebiet besteht noch kein Bebauungsplan.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel weist das Plangebiet teilweise als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit einer Baumgruppe/Feldgehölz aus.

Da es sich um einen Bebauungsplan handelt, der sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt (§13b BauGB) ist die Durchführung einer Umweltprüfung sowie das Verfassen eines Umweltberichtes und die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.

Jedoch sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Hinblick auf die möglichen Betroffenheiten streng geschützter Arten zu überprüfen.

Dazu wird der Bereich, der einer planerischen Veränderung unterliegt bzw. auf den sich diese auswirken könnten erfasst und hinsichtlich der artenschutzrechtlich relevanten Arten auf mögliche Risiken untersucht.

2.0 Landschaftsanalyse und Bewertung

2.1 Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild

Das Plangebiet gehört naturräumlich zum Hohe-Acht-Bergland (271.20).

Die Landschaft ist geprägt durch eine markante Firstlinie, die die Einheit von Südwesten nach Nordosten durchzieht. Das Bergland ist durch fächerförmig verzweigte Quellbäche in zahlreiche Riedel gegliedert und durch vulkanische Formen geprägt. Im Norden befindet sich mit der Hohen Acht, einer basaltischen Kuppe von 747 m ü. NN, die höchste Erhebung im ganzen Eifelgebiet.

Höhenlage und Klima erklären die größere Verbreitung von Waldflächen (Nadel- und Mischforste, vereinzelte Laubwälder) im nördlichen Teil der Einheit. Im südlichen Teil, wo das Bergland auf etwa 450 m ü. NN absinkt, ist landwirtschaftliche Nutzung aufgrund günstigerer klimatischer Verhältnisse und besserer Bodenbedingungen auf vulkanischen

Lockergesteinen eher möglich.

(Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)

Das Plangebiet ist etwa mittig des Naturraumes gelegen.

Das Plangebiet steigt von ca. 492 m ü. NN im Norden über eine Distanz von ca. 60 m auf ca. 497 m ü. NN im Süden.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Herresbach. Nach Norden, Westen und Süden erstrecken sich landwirtschaftliche Flächen in Form von Acker und Grünland. Feldwege führen entlang der südlichen und der westlichen Plangebietsgrenze.

Das Plangebiet umfasst intensiv genutztes Grünland sowie eine Erdablagerung, die sich sukzessive mit Gehölz in Form von Gebüsch und Ruderalvegetation begrünt.

Visuelle Vorbelastungen bestehen nicht.

Bewertung:

Das Gelände besitzt in Ortsnähe als Bestandteil der Gesamtlandschaft eine mittlere Bedeutung für die Erholung und ist gut über die vorhandenen Wege erreichbar.

2.2 Geologie / Pedologie

Die Osteifel ist von unterdevonischen Grauwacken und Schiefern geprägt. Die höchsten Erhebungen im 'Hohen Acht-Bergland' sind vulkanischer Herkunft; es handelt sich um tertiäre Basaltschlote, wie z.B. die Hohe Acht (747 m ü.NN). Auf den Basaltkuppen entwickelten sich basenreiche Ranker und Braunerden, während die Braunerden auf dem Grundgebirge aus Grauwacken und Schiefer je nach Lößlehmauflage basenreich bis basenarm sind.

Diese Böden besitzen eine hohe Wasserspeicherkapazität. Sie eignen sich für den Ackerbau als auch für die Grünlandbewirtschaftung.

Der Boden ist durch Verdichtungen im Rahmen der Grünlandnutzung zum Teil vorbelastet. Dazu kommt die Fläche der Erdablagerung, die durch Bodenlagerung und maschinelle An- und Abfahrt verdichtet wurde.

Bewertung:

Es befinden sich keine seltenen Bodentypen im Plangebiet.

Die Braunerden weisen in der Regel ein geringes bis mittleres natürliches Ertragspotential auf.

Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigen Kenntnissen keine naturhistorisch oder geologisch bedeutenden Böden oder aufgrund historischer acker- und kulturbaulicher Methoden kulturgeschichtlich bedeutende Böden.

2.3 Hydrologie

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Die Planungsfläche, die für die Bebauung vorgesehen ist, ist bezüglich ihrer Bodenfeuchte als mittlerer Standort einzustufen. Hoch anstehendes Grundwasser ist nicht zu erwarten.

Offene Gewässer befinden sich nicht im Planungsraum sowie in dessen Umfeld.

Bewertung:

Das Plangebiet besitzt eine mittlere Grundwasserführung, soweit es sich um die geplante Baufläche handelt.

Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist von einer mittleren Bedeutung der Planungsfläche für die Bildung von Grundwasser und damit auch dem nutzbaren Grundwasserdargebot auszugehen.

2.4 Klima

Der Beginn der Apfelblüte liegt je nach Höhenlage zwischen dem 5. und 15. Mai. Die mittleren Januartemperaturen liegen bei 0 bis -1°C, die Julitemperaturen bei 15 bis 16°C. Aufgrund der Leelage zu Kalk- und Westeifel sind die Niederschläge der Höhenlage entsprechend relativ gering; die Osteifel ist jedoch innerhalb des Landkreises die regenreichste Planungseinheit. Auf den höchsten Erhebungen liegt der mittlere Jahresniederschlag bei 800 mm und nimmt bis zum östlichen Abdachungsrand auf 650 mm ab. (Quelle: Planung vernetzter Biotopsysteme Kreis Mayen-Koblenz)

Das Plangebiet besitzt als unbebaute Fläche Funktion für die Kaltluftproduktion. Es entsteht darüber hinaus durch Verdunstungskühle der Vegetation und dem damit verbundenen Energieverbrauch ein klimatisch ausgewogener Bereich mit insgesamt geringerer Aufheizung als in bebauten Bereichen.

Das Gebüsch wirkt als Windschutz sowie beschattend, jedoch aufgrund der Kleinflächigkeit nur in geringem Maß und ohne nennenswerte günstige Auswirkungen auf die vorhandene Bebauung. Dazu kommen kleinräumige Luftkreisläufe, welche durch die unterschiedliche Vegetationshöhe bzw. -struktur entstehen.

Aktuelle kleinräumige Daten zur Luftbelastung im Planungsgebiet oder im Umfeld liegen nicht vor. Schadstoffquellen sind nicht vorhanden.

Bewertung:

Das Planungsgelände ist ein Kaltluftproduzent. Durch die in Richtung Süden abfallende Topographie kann die entstehende Kaltluft in Richtung Ortslage abfließen und der Siedlung zu Gute kommen.

2.5 Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte

Es befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützten Landschaftsbestandteile im Bereich der Planungsfläche.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von FFH-Schutzgebieten oder Schutzflächen der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Im Kompensationskataster des LANIS sind keine Kompensationsflächen im beabsichtigten Planungsraum und Umfeld eingetragen.

Der Planungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“ (Verordnung vom 23. Mai 1980).

Nach § 3 der Verordnung ist der Schutzzweck

1. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit dem Ahr- und Rheintal;
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus.

2.6 Potentielle natürliche Vegetation

Mit dem Begriff "heutige potentielle natürliche Vegetation" (hpnV) werden die Pflanzengesellschaften bezeichnet, die sich auf einem Standort entwickeln, wenn der Mensch nicht eingreift. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Waldgesellschaften, die sich in einem ökologischen Gleichgewicht befinden.

Die hpnV des Geltungsbereichs entspricht einer relativ armen Ausbildung des Perlgras-Buchenwald (Melico-Fagetum) in relativ basenarmer Ausbildung.

Als bestandsbildende Hauptbaumart ist die Rotbuche (*Fagus silvatica*) anzuführen. Eingestreut treten Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) auf. In frischen Lagen stellen sich auch Esche (*Fraxinus excelsior*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) ein.

Die Strauchschicht ist spärlich. Gedeihen kann die Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und die Hundsrose (*Rosa canina*).

Der Deckungsgrad der Krautschicht ist hoch und zeichnet sich durch das Vorkommen zahlreicher Arten gut bis mäßig nährstoffversorgter Standorte und das Fehlen von Säureanzeigern aus. Typische Arten sind Goldnessel (*Galeobdolon luteum*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Zwiebel-Zahnwurz (*Dentaria bulbifera*) und Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*).

2.7 Bestandssituation

Reale Vegetation

Als Referenzliste für die Biotoptypenkartierung wurde der Biotoptypenschlüssel des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz verwendet (Stand: 2018).

Nachfolgend werden die vorgefundenen Biotoptypen mit kurzen Erläuterungen aufgeführt.

BB0 Gebüsch

Ein kleines Gebüsch aus mehrstämmiger, strauchartiger Kirsche (*Prunus avium*) und Salweide (*Salix caprea*) verblieb auf der Erdhalde. Übrige Gehölze, die noch auf dem Luftbild des LANIS sichtbar sind, sind nicht mehr vorhanden.

EA0 Fettwiese

Das Grünland im Plangebiet (und außerhalb angrenzend) wird intensiv mehrschürig genutzt und gedüngt. Die Artenzusammensetzung entspricht nährstoffreichen Fettwiesen mittlerer Standorte. Die Vegetation ist blütenarm und besteht zum überwiegenden Teil aus starkwüchsigen Gräsern.

Typische und häufig vorkommende Blütenpflanzen sind vor allem Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Scharfer

Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*) und Rotklee (*Trifolium pratense*).

Dazu kommen untergeordnet Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Vogelmiere (*Stellaria media*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*).

Es handelt sich nicht um schutzwürdiges Grünland nach § 15 LNatSchG:

Da der Anteil der Störanzeiger (vor allem der dominante Löwenzahn) über 25% liegt und der Anteil an typischen Kräutern ohne Störanzeiger bei unter 20% liegt, wird das Grünland nicht als Magere Flachland-Mähwiese mit Schutzwürdigkeit nach § 15 LNatSchG eingestuft.

HF2 Deponie, Aufschüttung

Auf der Parzelle 25/1 wurde seitens der Gemeinde unbelastete Erde deponiert. Teile der Halde waren zum Aufnahmezeitpunkt Anfang November 2019 abgetragen.

LB0 Hochstaudenflur, flächenhaft

Auf der Aufschüttungsfläche entwickelte sich eine Hochstaudenflur, vor allem aus Großer Brennnessel (*Urtica dioica*). Dazu kommen Purpurrote Taubnessel (*Lamium purpureum*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Kratzdistel (*Cirsium vulgare*). Auf weitgehend offenen Bodenflächen wachsen Breitwegerich (*Plantago major*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*) und Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum inodorum*).

VB1 Feldweg, befestigt

Von der Straße „Im Bungarten“ zweigt ein zunächst geschotterter Weg ab. Er ist mit Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*) bewachsen und geht nach wenigen Metern in einen unbefestigten Wiesenweg über.

VB2 Feldweg, unbefestigt

Ein Wiesenweg erschließt das Gelände. Er ist kaum vom umliegenden Grünland zu unterscheiden. Vorkommende Arten sind Spitz- und Breitwegerich (*Plantago lanceolata*, *P. major*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Weiß- und Rotklee (*Trifolium repens*, *T. pratense*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Rispengras (*Poa trivialis*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*).

Außerhalb des Plangebietes:

EA0 Fettwiese

Das umliegende Grünland wird intensiv genutzt und entspricht dem des Grünlandes im Plangebiet.

HA0 Acker

Umliiegend des Plangebietes liegen Ackerflächen mit Anbau von Hackfrüchten und Raps.

HJ1 Ziergarten

Die anliegenden Ziergärten der Wohnbebauung besitzen als strukturbildende Elemente aus Natursteinen aufgeschichtete Trockenmauern. Die Gärten sind zur freien Landschaft hin offen gestaltet, nur eine niedrige, einreihige Ligusterhecke (*Ligustrum vulgare*) ist bei einem Hausgarten vorhanden. Kammernde Zäune und Hecken fehlen. Die Rasenflächen sind mit einigen Gehölzen und Staudenbeeten überstellt bzw. gegliedert. Es wurden Laubgehölze, dabei Obst und Ziersträucher, gepflanzt.

VA 3 Gemeindestraße

Die Straße „Im Bungarten“ ist bituminös befestigt.

VB2 Feldweg, unbefestigt

Wiesenwege führen um das Plangebiet. Sie weisen die genannten Arten des Wiesenwegs im Plangebiet auf.

2.8 Zusammenfassende Bewertung

Der Planbereich hat eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Dies resultiert aus dem intensiv genutzten Grünland in Verbindung mit der nahegelegenen Wohnbebauung mit höherem Störpotential. Gebüsch, die in der weiträumigen Agrarlandschaft ein Refugium für die Tierwelt darstellen könnten, sind nur durch zwei Sträucher vorhanden.

Bedeutungsvolle Potentiale hinsichtlich Boden, Klima und Wasser sind nicht vorhanden. Das Erholungspotential dieses Bereichs selbst ist mäßig hoch. Jedoch ist das Gelände Teil einer Landschaftskulisse mit Erhöhung des Wohnwertes und wohnbereichsnahem Erholungswert.



Luftbild des Plangebietes

Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

3.0 Eingriffsbeschreibung und -bewertung

Bei einer Ausweisung als Bauland ist bei einer Nettobaulandfläche von ca. 3.875 qm, GFZ 0,4, incl. zulässiger Überschreitung nach BauNVO mit einer Versiegelung von etwa 2.325 qm zu rechnen. Dazu kommen Erschließungsflächen von ca. 675 qm.

Diese Versiegelung mit Auswirkungen auf Klima, Boden und Wasserhaushalt liegt im unteren Bereich.

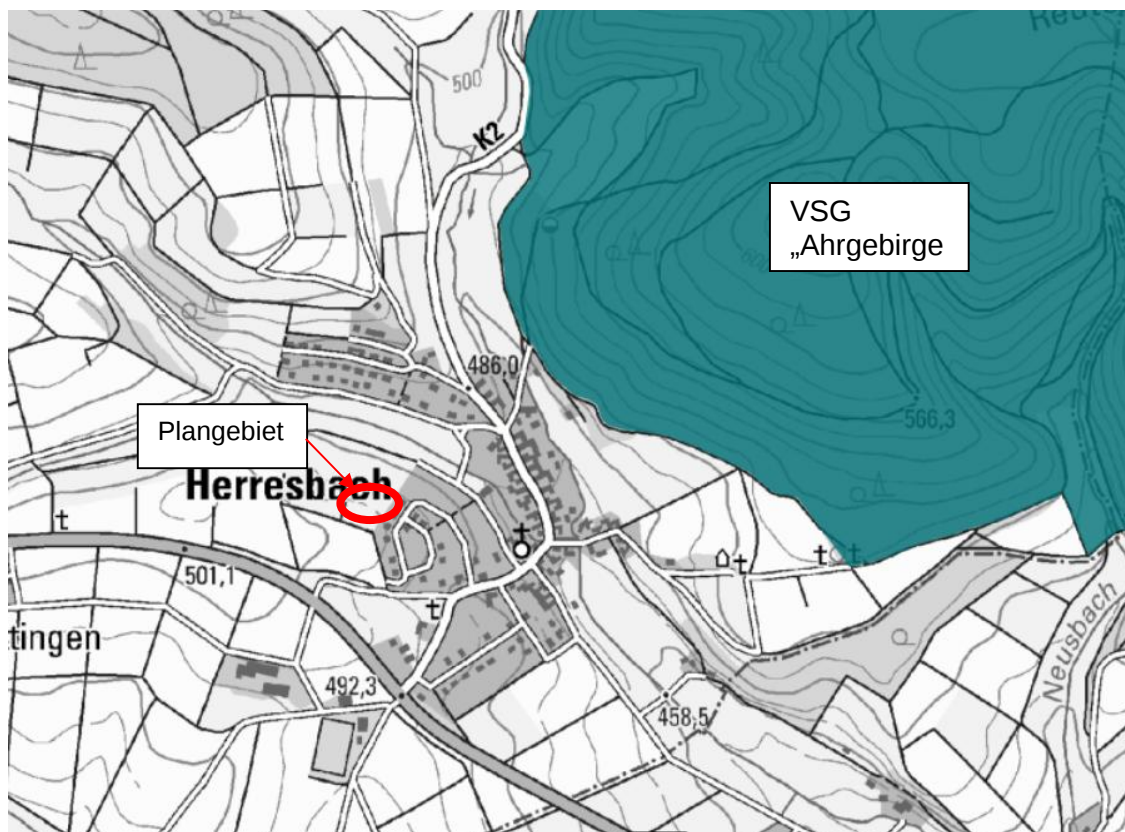
Von mittlerer Eingriffserheblichkeit ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Bebauung, die zwar an vorhandene Siedlung einseitig angrenzt, jedoch eine ansonsten freie Siedlungsfortführung in die freie Landschaft mit hoher, dreiseitiger Sichtexposition darstellt. Eine Minderung des Wohn- und Erholungswertes für die Anlieger ist gegeben.

Eingriffe in die Pflanzen- und Tierwelt sind gering, da es sich um eine diesbezüglich durch intensive Grünlandnutzung und Erddeponie deutlich vorbelastete Fläche handelt.

Inwieweit hier artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auftreten können, wird nachfolgend in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung ausgeführt.

4.0 Natura 2000 – Konfliktabschätzung

Das Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ (VSG-5507-401) liegt ca. 400 m Luftlinie nordöstlich des Plangebietes.



Zielarten der Vogelschutzrichtlinie:

- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Grauspecht (*Picus canus*)

Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
Neuntöter (*Lanius collurio*)
Raufußkauz (*Aegolius funereus*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
Uhu (*Bubo bubo*)
Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
Wendehals (*Jynx torquilla*)
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
Zippammer (*Emberiza cia*)

Erhaltungsziele:

Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwald und Mischwald als Nahrungshabitat und nicht intensiv genutztem Grünland.

Auswirkungen auf das VSG-Gebiet:

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Vogelschutzgebietes. Die kürzeste Entfernung zum VSG beträgt ca. 400 m in nordöstlicher Richtung. Dazwischen erstreckt sich die bebaute Ortslage Herresbach. Auswirkungen indirekter Art auf die Zielarten (und andere Tierarten) im ausgewiesenen Schutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Die Verbreitungskarten der SGD Nord zeigen für den Planbereich keine Vorkommen der Zielarten auf. Jedoch liegt der geplante Geltungsbereich randlich eines ausgewiesenen Kernlebensraumes des Schwarzstorchs.

Der Lebensraum des Schwarzstorchs liegt in alten, aber nicht zu dichten, reich strukturierten Wäldern. Laubwälder und Laubmischwälder mit Lichtungen, Fließgewässern, Tümpeln und Teichen sind sein idealer Lebensraum. Ebenso gehören walddaher gelegene, feuchte, extensiv genutzte Wiesen zu einem optimalen Schwarzstorchhabitat. Alte Schwarzstorchreviere liegen fast immer in geschlossenen, meistens über 100 Hektar großen Waldgebieten. Mit der dichteren Besiedelung und dem daraus resultierenden Mangel an optimalen Brutplätzen wurden in den letzten Jahren auch Brutansiedlungen in kleinen Waldgebieten, in Einzelfällen sogar in kleinen Feldgehölzen festgestellt.

Schwarzstörche reagieren sehr empfindlich auf Störungen und meiden daher weitgehend die Nähe von menschlichen Siedlungen.

Das Plangebiet und seine Umgebung entsprechen nicht annähernd diesen Lebensraumbedingungen. Somit kann die Beeinträchtigung von Schwarzstorchbiotopen ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigung von Flugbahnen des Schwarzstorchs ist ebenso nicht zu prognostizieren, denn beim Anflug von Nahrungshabitaten spielt die darunter liegende Landnutzung keine Rolle, insbesondere die Lage des Horstes und der Nahrungshabitate sind für die Flugbahn ausschlaggebend. („Untersuchung des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg“, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, 2018). Der Aktionsraum des Schwarzstorchs wird folglich durch das Planungsvorhaben nicht eingeschränkt.

Ergebnis:

Es treten keine Konflikte mit den Schutzziele des Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“ auf.

Es befinden sich keine FFH-Gebiete im Umfeld und der weiteren Umgebung des Plangebietes.

5.0 Landschaftsschutzgebiet - Konfliktabschätzung

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“ nach seiner Verordnung vom 23. Mai 1980) wird in § 3 folgend definiert:

1. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit dem Ahr- und Rheintal;
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus.

Die vorgesehene Ausweisung des Baugebietes und damit eine ermöglichte Bebauung und Erschließung führt zu Eingriffen in den Naturhaushalt, die jedoch aufgrund der geringen Ausdehnung des Plangebietes auf Flächen ohne besondere Bedeutung für den Naturhaushalt nicht zu einer signifikanten Reduzierung dessen Leistungsfähigkeit führen werden.

Das Plangebiet stellt kein typisches, markantes Element des Landschaftsraumes dar. Weitreichende Wirkungen, die sich auf die Eigenart und Schönheit der Landschaft auswirken würden, entstehen nicht.

Der vorgesehene Geltungsbereich ist Teil der Erholungslandschaft um Herresbach. Seine Überbauung führt zu einem Verlust an wohnraumnaher Erholungsfläche bzw. einer Reduzierung der Erholungsfunktion des Siedlungsumfeldes durch Beeinträchtigung der Erholungskulisse. Der Eingriff ist aufgrund der Kleinflächigkeit als nur mäßig hoch einzuschätzen, wird aber individuell unterschiedlich empfunden. Für den Gesamterholungsraum Rhein-Ahr-Eifel wirkt sich die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung nicht auf die Wertigkeit der Naherholung (und Fernerholung) aus: Dafür ist die Ermöglichung von ca. 0,45 ha Wohnbebauung zu gering und auch die Sichtexposition nicht erheblich genug, da sie in der Ansicht als Bestandteil der Gesamtkulisse der bebauten Ortslage aufgehen wird.

Der Erholungswert des Landschaftsschutzgebietes wird somit nicht reduziert, der Sicherung des Erholungswertes als Schutzzweck wird nicht entgegen gewirkt.

Landschaftsschäden durch Tagebau sind im Plangebiet und seiner Umgebung nicht vorhanden oder beabsichtigt. Damit werden Massnahmen zu deren Beseitigung nicht verhindert oder durch das Planungsvorhaben entstehen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und dadurch die Ermöglichung der Bebauung und Erschließung steht somit nicht den Zielen des Landschaftsschutzgebietes entgegen.

6.0 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

6.1 Prüfinhalte

In den §§ 44 und 45 BNatSchG werden die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Im Rahmen der Abwägung sind neben einer individuellen Betrachtung zusätzlich auch populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Ein Biotop ist dann als ersetzbar anzusehen, wenn die Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können. Insgesamt dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben. Die Lebensraumfunktionen der Art müssen erhalten bleiben und die Population muss insgesamt in einem guten Erhaltungszustand verbleiben. Als Fazit gilt somit ein „Verschlechterungsverbot der lokalen Population“ der jeweiligen streng geschützten Art.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

6.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

Flächeninanspruchnahme

Die Flächenbeanspruchung durch die Umsetzung des Planungsvorhabens führt zum Lebensraumverlust für die im Vorhabensbereich ansässigen Arten. Weiterhin können sich Auswirkungen auch auf Arten ergeben, deren Brut- bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in der Umgebung der betroffenen Bereiche liegen, wenn es zu Inanspruchnahmen wichtiger Teilhabitate (z.B. essenzieller Nahrungsflächen) kommt.

Lärm

Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumqualität verschiedener Tiergruppen. So reagiert die Avifauna mit Störungen von Kommunikation, Feindvermeidung und Beutesuche, Stressreaktionen und Beeinträchtigungen des Energiehaushaltes, reduzierte Besiedlungsdichten in lärmbelasteten Bereichen sowie Meide- und Fluchtreaktionen auf Lärmereignisse.

Optische Wirkungen

Störeffekte auf Tiere können durch die Anwesenheit von Menschen oder durch Fahrzeuge bzw. Straßenverkehr entstehen. Dazu kommen Beleuchtung und Hochbauten, die zu Zerschneidung und Barrierewirkung führen können. Die Auswirkungen variieren artspezifisch stark.

Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Im Zuge der Räumung der Vegetationsschicht und der Umlagerung von Boden werden in den betroffenen Bereichen lebende Tiere und deren Entwicklungsstadien direkt gefährdet.

Stoffeinträge

Stoffeinträge können zu Veränderungen der Zusammensetzung und Struktur der Vegetation (Ruderalisierung), unter Umständen auch zu Auswirkungen auf die Habitateignung für Tiere führen.

6.3 Liste der streng geschützten Arten

Vorgenommen wurde eine theoretische artenschutzrechtliche Vorabschätzung nach vorhandener Datenlage.

Die relevanten Tierarten der Prüfung wurden wie folgt ausgewählt:

- Liste des ARTeFAKT des Landes Rheinland-Pfalz, Stand 20.11.2014
Kartenblatt TK 25 5608 Virneburg
- Artennachweise aus dem LANIS, Rasterblatt 3585580

Aus den vorliegenden Daten wurden die auf dem Gelände des vorgesehenen Geltungsbereichs potentiell vorkommenden Tierarten ausgewählt. Unter Berücksichtigung der Biotoptypen im Gelände ergeben sich vorab bereits weitere Ausschlüsse, z.B. von aquatischen Arten, da keine Wasserflächen vorhanden sind.

Außerdem wurde das Planungsgelände am

- 22.10.2019 von 8.00 – 11.00 Uhr (Temperatur im Mittel 6° C, niederschlagsfrei, klar) begangen.

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsbereich vorhanden.

6.4 Potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse

Folgende Artengruppen bzw. Arten sind von zu betrachtender Relevanz:

Fledermäuse:

An sonstigen Säugern sind unter den angegebenen Fledermausarten folgende möglich:

Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld; gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. Kommt in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vor. Als Jagdgebiete dienen ihm Wälder, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreiche Wiesen. Wälder, Waldränder, Wiesen mit Hecken, Parks, Wohngebiete
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	Laub- und Laubmischwälder, Nadelwälder, Wochenstuben in Gebäuden Jagdgebiete neben Waldflächen: Parks, Wiesen, Weiden und Ackerflächen
Großer Abendsegler	Besiedelt in erster Linie Laubwälder,

<i>Nyctalus noctula</i>	weniger häufig Kiefernwälder, Parkanlagen, baumbestandene Fluss- und Teichufer, Auwälder, Alleen und Einzelbäume im Siedlungsbereich. Große Abendsegler werden während der Wochenstubenzeit hauptsächlich in Quartieren in Wäldern oder Parks gefunden. Als Jagdgebiete nutzen sie bevorzugt Ränder von Laubwäldern in der Nähe von Gewässern, Still- und Fließgewässer im Wald, Flussauen, Randsäume von Waldwiesen, Flusssufer und Städte.
-------------------------	--

Das gehölzarme Plangebiet weist keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf. Die vorhandenen Gehölze sind diesbezüglich ungeeignet, da von zu geringem Stammdurchmesser und fehlender Borkennissen o.ä.. Somit kann das Gebiet nur Teil der Jagdreviere sein.

Die intensive Grünlandnutzung führt zu einer Einschränkung des Insektenreichtums auf dem ohnehin kleinflächigen Bereich. Es kann sich hier daher nicht um ein signifikantes Jagdrevier handeln. Umliegend befinden sich weitere Offenlandflächen. Somit wird durch die geplante Bebauung nur ein kleiner Teil des gesamten Jagdreviers beansprucht. Eine Verschlechterung der Populationen bzw. des Erhaltungszustandes der Arten wird hierdurch nicht entstehen.

Die Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Fledermäusen ist daher nicht gegeben. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Amphibien:

Kamm-Molch <i>Triturus cristatus</i>	Größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und einem guten Angebot an Kleingewässern stellen den idealen Lebensraum des Kammmolches dar. Die Ruhestätte umfasst das Laichgewässer und andere, im Sommerlebensraum als Ruhestätten und/oder zur Überwinterung genutzte Gewässer und die angrenzenden Landlebensräume (bis max. 500 m entfernt), sofern sie eine gute Habitateignung aufweisen (Struktureichtum). Migrationsdistanzen zwischen 240 und 1290 m. In der Regel liegen Tages- und Winterverstecke aber nicht weiter als 20–100 m von den Gewässern entfernt.
---	--

Es sind keine Laichmöglichkeiten vorhanden.

Eine Nutzung terrestrischer Lebensräume ist für Amphibien wegen der Distanz zu potentiellen Laichgewässern auszuschließen. Einzig der Kamm-Molch bewältigt größere Distanzen von über einem Kilometer, wobei es sich nicht um die Regel, sondern Einzelbeobachtungen handelt.

Das Planungsgebiet besitzt keine geeigneten Winterquartiere und Tagesverstecke (z.B. unter großen Steinen, Brettern, Totholz, Höhlungen unter Wurzeln etc.).

Daher kann zusammen mit der großen Distanz zu potentiellen Lachgewässern nicht von einem essentiellen Lebensraum für die Art ausgegangen werden, Vorkommen bzw. Habitatnutzung sind sehr unwahrscheinlich.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

Die Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Amphibien ist daher nicht gegeben. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Reptilien:

An Reptilien sind folgende Arten möglich:

Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Auch in Dünen- und Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an Rändern von Feuchtwiesen oder Niedermooren ist sie zu finden. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage. Schlüsselfaktor für das Vorkommen der Zauneidechse ist das Vorhandensein ausreichend erwärmbare Eiablageplätze an vegetationsarmen Stellen mit gut grabbarem Substrat. Vegetationsarme Bereiche (z. B. Steine, offene Bodenflächen) sind auch als Sonnplätze für die Thermoregulation der Tiere notwendig. Wichtig ist auch die Existenz von Bereichen mit deckungsreicher höherwüchsiger Vegetation (z. B. Landreitgras) bzw. Stein- oder Schotterhaufen, Holzhaufen, Baumstubben oder Gesteinsspalten in unmittelbarer Nähe zu den vegetationsarmen Stellen.
---------------------------------------	--

Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	Benötigt eine heterogene, deckungsreiche Vegetationsstruktur und ein Mosaik aus Versteck- und Sonnenplätzen. Primärhabitate: Felsstandorte mit Blockschutthalden und angrenzenden Gebüsch und lichten Waldbereichen Sekundärhabitate: ältere Trockenmauern mit geeigneten Sonn- und Versteckmöglichkeiten; extensiv genutzte Kulturlandschaft, wie etwa in Streuobstwiesen oder auf den durch Weidebetrieb entstandenen Wacholderheiden; Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben, ebenso wie (felsige) Weg- und Straßenböschungen, Bahnböschungen beziehungsweise -dämme oder Freileitungstrassen in Waldgebieten; entlang gehölzbestandener Steinriegel, auf Ruderalflächen sowie entlang strukturreicher Feldwege mit größeren Lesesteinhaufen; Im Oktober (bis Anfang November) werden die Winterquartiere aufgesucht. Die Überwinterung erfolgt geschützt in frostfreien Verstecken. Das können Erdlöcher, Kleinsäugerbaue, aber auch Felsspalten oder Trockenmauern sein.
---	---

Die Zauneidechse besitzt im Untersuchungsraum keine essentiellen Habitate. Die mehrschürige, homogene Grünlandfläche scheidet als Lebensraum aus. Die Erdhalde entstand vor einigen Jahren durch Ablagerung von Mutterboden aus Bautätigkeiten und im Gegenzug wird auch Erdmaterial für private Nutzungen hier regelmäßig entnommen. Dabei weist der auf den abgeschobenen Partien verdichtete Boden keine Möglichkeit zur Eiablage auf. Durch die umfassenden Erdbewegungen und die damit einhergehende Zerstörung und Behinderung der Entstehung von Versteckstrukturen kommt es zu einer starken Habitatdegradierung. Der Bereich stellt somit keinen essentiellen Lebensraum dar. Der Flächenbedarf einer langfristig überlebensfähigen Population (> 100 Männchen und Weibchen) wird in der Fachliteratur mit ca. 7,5 ha, die Mindestgröße für das Wohngebiet von Männchen mit 120 m² und für Weibchen mit 110 m² bemessen. Vorkommen, insbesondere stabile und signifikante Populationen können somit aufgrund der Habitatausstattung und der Flächengröße für den Bereich verneint werden.

Dies gilt auch für die Schlingnatter: Die intensive Grünlandnutzung schließt in diesen Bereichen Vorkommen von Schlingnatter aus. Die Erdhalde besitzt keine geeigneten Winterquartiere für die Schlingnatter. Generell fehlen Steinbiotop, so dass auch die Eignung für Sommerlebensräume der Schlingnatter nur gering ist. Vorkommen der Schlingnatter sind auszuschließen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

Die Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Reptilien ist daher nicht gegeben. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Insekten:

Käfer- und Heuschreckenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht relevant. Insbesondere für den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) ergaben sich bei der Ortsbegehung keine Anhaltspunkte, denn für Brutstätten geeignete Bäume wurden nicht vorgefunden.

An Schmetterlingen artenschutzrechtlich relevante Arten wie die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) sind aufgrund fehlender Lebensräume/Futterpflanzen auszuschließen.

Vögel:

Für das Kartenblatt 5608 Virneburg werden zahlreiche Vogelarten angegeben, die im Untersuchungsraum potentiell vorkommen könnten.

Für den Planbereich scheiden jedoch Brutvögel weitgehend aus:

Die intensive Grünlandnutzung und die Nähe zum Wohngebiet verhindern den Nestbau von Bodenbrütern.

Fehlende Gebäude lassen Gebäudebrüter als Brutvögel ausschließen.

Fehlende Baumhöhlen verhindern die Brut von Höhlenbrütern.

Die beiden Gehölze ermöglichen in geringem Maß Gehölzbrütern Nistplätze, Altnester sind jedoch nicht vorhanden.

Die Gehölzfällungen erfolgen in der gesetzlich zugelassenen Zeit von Oktober bis einschließlich Februar und somit außerhalb von Brutzeiten. Somit kann generell eine erhebliche Störung von Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten verneint werden, ebenso die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie von Gelegen und Nestlingen.

Die während der Bauphase sowie der Nutzung entstehenden Störungen und die dauerhafte Biotopflächeninanspruchnahme bezieht sich damit im Wesentlichen auf Nahrungsgäste. Die Funktion des Plangebietes als Nahrungs- und Jagdraum beschränken sich auf jeweils relativ kleine Bereiche im Verhältnis zu Reviergrößen und den Gesamtbiotopgrößen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten verschlechtert sich somit nicht. Die beanspruchten Flächen führen nicht zu Populationseinbußen, da gleichwertige Nahrungshabitate und damit Ausweichflächen benachbart im direkten Umfeld vorhanden sind. Es sind keine wesentlichen Teilhabitate innerhalb eines funktionalen Gefüges betroffen.

Überflieger sind durch die Veränderung der Landnutzung in Wohnbaunutzung nicht betroffen. Bauhöhen und Lichtemissionen gehen nicht über die üblichen Siedlungsstrukturen und damit das gewohnte Umfeld hinaus.

Bewertung:

Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Die Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Vogelwelt ist daher nicht gegeben.

7.0 Fotodokumentation



Foto Nr. 1 Blick nach Westen über die geplanten Erschließung



Foto Nr. 2 Blick nach Süden über die geplante Baufläche angrenzend zur
Bebauung (Hausgarten im Bild links)



Foto Nr. 3 Blick nach Norden über die geplante Baufläche angrenzend zur
Bebauung (Hausgarten im Bild rechts)



Foto Nr. 4 Blick nach Nordosten von der Erdablagerung aus



Foto Nr. 5 Blick über die Erdablagerung nach Norden



Foto Nr. 6 Blick von Parzelle 25/1 nach Nordosten